



HESSISCHER LANDTAG

. . 2018

INA

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A. Problem

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Sanierung von Straßen stellt viele Beitragspflichtige angesichts der hohen Beitragsforderungen vor erhebliche finanzielle Probleme. Deshalb ist die Straßenbeitragspflicht in erhebliche Kritik geraten.

Dies setzt die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Insbesondere die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist in den Kommunen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren, gegenüber.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen.

Die von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgeschlagene Möglichkeit von Kommunen auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, führt in der Praxis zu einer Situation, dass finanzstärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten werden, finanzschwache – insbesondere im ländlichen Bereich – dazu aber nicht in der Lage sein werden und somit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer weiter belastet werden.

B. Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig verzichtet.

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge und zur Stärkung ihrer Investitionen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Sonderzuweisungen aus originären Landesmitteln. Diese müssen deutlich über den vom Ministerium für Inneres und Sport ermittelnden Einnahmen der Gemeinden aus Straßenbeiträgen in Höhe von 39 Millionen Euro jährlich liegen, um die Konnexitätsvorgaben zu erfüllen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes], wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig.“

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes], wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen, die keine Erschließungsanlagen nach § 127 BauGB sind, können die Gemeinden nach diesem Gesetz Beiträge erheben.“

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bleibt davon unbenommen.“

dd) Der vorherige Satz 4 wird zu Satz 5.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bemessung des Beitrags bleibt, wenn öffentliche Einrichtungen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.“

2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 S. 1 wird die Angabe „46“ durch „45a“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§ 45 a

Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Investitionen

(1) Gemeinden erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Mittel werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Gebietsfläche verteilt.

(2) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in §§ 11 und 11a KAG sowie § 93 HGO mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert.

Die Möglichkeit der Gemeinde Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben bleibt davon unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 S. 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubeiträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Mit der Umformulierung des § 11 Abs. 2 S. 2 KAG wird sichergestellt, dass keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Er enthält eine Legaldefinition für Verkehrsanlagen und Straßenausbaubeiträge.

In § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 KAG wird nun festgehalten, dass die Gemeinden weiterhin das Recht haben Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben. Es ist dabei zu beachten, dass das bundesrechtliche Erschließungsbeitragsrecht nach den §§ 127ff Baugesetzbuch (BauGB) Vorrang hat. Soweit dieses aber auf bestimmte Einzelfälle nicht anzuwenden ist, kann die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KAG Beiträge für die erstmalige Herstellung erheben. Dies ist der Fall, wenn es sich bei der Verkehrsanlage nicht um eine Erschließungsanlage im Sinne des BauGB handelt. Damit werden auch Außenbereichsgrundstücke erfasst.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 4 KAG wird dessen Satz 1 aufgehoben, da er sich auf die Bemessung von Straßenausbaubeiträgen bezieht, und Satz 2 redaktionell angepasst. Satz 2 muss in geänderter Form erhalten bleiben, da er sich auf andere öffentliche Einrichtungen als auf Verkehrsanlagen bezieht.

Zu Nr. 2

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben.

Zu Artikel 3:**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In § 45a Abs. 1 S. 1 FAG wird geregelt, dass die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Stärkung der Investitionstätigkeit aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für Investitionen erhalten sollen.

Durch einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 soll ein Betrag von 60 Millionen Euro für die Sonderzuweisungen bereitgestellt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Zuweisungen werden in Höhe von 10 Millionen Euro aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) finanziert. In Höhe von 50 Millionen Euro werden die Zuweisungen aus den über die November-Schätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ aus dem Jahr 2017 hinausgehenden Steuermehreinnahmen des Jahres 2019 finanziert.

§ 45a Abs. 1 S. 2 FAG regelt die Verteilungsmodi für die kreisfreien Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Weil mit der Vorschrift vor allem ein Ausgleich für den Ausfall aus der vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erfolgen soll und belastbare statistische Informationen über die Straßenslängen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden und kreisfreien Städten nicht vorliegen, musste auf alternative Verteilungskriterien ausgewichen werden. Die Mittel werden deshalb je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Gemeindegebietsfläche verteilt. Diese Gewichtung wird sowohl den Gemeinden im ländlichen Raum als auch denen im Ballungsraum für die Verteilung der Mittel über den Ausgleich der Ausfälle der Straßenausbaubeiträge gerecht. Eine solche Pauschalisierung ist auch sinnvoll und sachgerecht, um den bürokratischen Aufwand für eine Abrechnung – dann fiktiver Straßenausbaubeiträge – zu vermeiden.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Mai 2018

Der Fraktionsvorsitzende

Thorsten Schäfer-Gümbel